

Stellungnahme zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drittes Pflegestärkungsgesetz – PSG III)

Anerkennung pflegender Angehöriger als größte Leistungsträger im System der Pflegezeitkostenversicherung:

**Mitbestimmungsrechte in der kommunalen Pflegeplanung,
Unterstützung in der Entwicklung der Selbsthilfe vor Ort**

Als bundesweite Betroffenenorganisation und Interessenvertretung pflegender Angehöriger begrüßt der Verein wir pflegen e.V. den mit dem künftigen PSG III geplanten Paradigmenwechsel und das gemeinsame Ziel *„so lange wie möglich den Verbleib von pflegebedürftigen Personen in der vertrauten häuslichen und familiären Umgebung zu unterstützen und ein selbstbestimmtes Leben zu gewährleisten“*.

Kommunales Beratungsangebot

wir pflegen teilt die Überzeugung, dass die *„Versorgung pflegebedürftiger Menschen und die Unterstützung ihrer Angehörigen nur im engen Zusammenwirken von Bund, Ländern, Kommunen, Pflegekassen und Pflegeeinrichtungen angemessen erfolgen kann“*.

Wir begrüßen die Entscheidung, ein von den Kommunen koordiniertes, wohnortnahes und qualitätsgesichertes Beratungsangebot zu schaffen. Damit wird eine wichtige, lange geforderte Kurskorrektur vorgenommen.

Ebenso begrüßen wir die Absicht, mit dem PSG III neue Anreize für die Weiterentwicklung und Neuschaffung von Pflegestützpunkten und anderen spezifischen Beratungsstellen in den Bundesländern, Kommunen und Gebietskörperschaften zu setzen.

Allen pflegenden Angehörigen ist wichtig, dass Betreiber von Pflegestützpunkten und Beratungsstellen komplett unabhängig von finanziellen Trägern wie Kommunen und Kassen sind, um eine transparente, objektive und unabhängige Beratung zu gewährleisten.

Vertretung pflegender Angehöriger in kommunalen Pflegeausschüssen und -gremien

Insbesondere begrüßen wir die Absicht über *„regionale Pflegeausschüsse, an denen entscheidende Akteure der Pflege vor Ort mitwirken, regionale Unterschiede besser zu berücksichtigen und sozialraumorientierte Versorgungsstrukturen durch eine engere Zusammenarbeit zu optimieren“*.

In diesem Zusammenhang bedauern wir, dass der Grundtenor des Referentenentwurfs pflegende Angehörige weiterhin nur als *Pflegebetroffene* („Pflegebedürftige und ihre Angehörigen“) sieht.

Wie in den jährlichen Pflegereports mehrfach bestätigt, sind pflegende Angehörige im System der Pflegezeitkostenversicherung die bei weitem größten Leistungsträger der häuslichen Pflege. **Auch wenn der wirtschaftliche und finanzielle Wert ihrer unbezahlten Leistungen weiterhin unberücksichtigt bleibt, ergibt sich aus der Realität der Pflegesituation die Verpflichtung,**

pflegende Angehörige als gleichberechtigte Partner mit Stimm- und Mitspracherecht in alle Planungsgremien einzubeziehen.

Wir sind der Ansicht, dass die tatsächlichen Leistungen und Erfahrungen pflegender Angehöriger in kommunalen, regionalen und länderweiten Gremien der Pflegeplanung systematisch stärker berücksichtigt und integriert werden müssen.

Das PSG III hat zwar das Ziel „so lange wie möglich den Verbleib von pflegebedürftigen Personen in der vertrauten häuslichen und familiären Umgebung zu unterstützen und ein selbstbestimmtes Leben zu gewährleisten“, der Referentenentwurf schafft jedoch nicht die Grundlage, wie die Erfahrungen der wichtigsten Akteure häuslicher Pflege zuverlässig in den kommunalen Pflegegremien reflektiert und berücksichtigt werden.

Dass „regionalen Pflegeausschüssen eine zentrale Bedeutung bei der Strukturentwicklung, Planung und Koordinierung zukommt“ ist unumstritten. Doch so wie dieses Ziel nicht „ohne eine Mitarbeit der Landesverbände der Pflegekassen erreichbar ist“, lässt es sich auch nicht ohne Einbeziehung der Erfahrungen von pflegenden Angehörigen realisieren.

wir pflegen befürwortet eine deutliche Stellungnahme des BMG, das Einbeziehen von Repräsentanten pflegender Angehöriger in alle Pflegegremien vor Ort nicht nur zu empfehlen, sondern bundesweit als Pflichtaufgabe der Kommunen festzulegen.

Landespflegeausschüsse

Wenig nachvollziehbar ist für uns das geplante Vorhaben, mit der Novellierung des § 8 SGB XI (neben den bereits vorhandenen LPA) zusätzliche „sektorenübergreifende Landespflegeausschüsse“ einzurichten. Unseres Erachtens wäre es ausreichend, die bestehenden LPA für die im neuen §8a; c) genannten Interessenvertretungen des Gesundheitswesens zu öffnen und Vertreter der pflegenden Angehörigen mit einzubeziehen.

Die Priorität der lokal-kommunalen Ebene im Stärkungskonzept sollte aus unserer Sicht in den im PSG III erwähnten „regionalen Pflegeausschüssen“ liegen. In diesem Kontext ist es uns wichtig, dass der Gesetzgeber die aktive Teilhabe und Gremienbeteiligung von relevanten Betroffenenorganisationen erweitert.

Entwicklung der gemeinschaftlichen Selbsthilfe und Selbsthilfefinanzierung pflegender Angehöriger in den Ländern und Kommunen

Pflegende Angehörige müssen aufgrund ihrer oft schwierigen familiären Situation stärker unterstützt und begleitet werden. Hier kann der Austausch von Erfahrungen durch die gemeinschaftliche Selbsthilfe große Entlastung bieten, die durch professionelle Beratung allein nicht vermittelt werden kann. Doch die Entwicklung der Selbsthilfe benötigt entsprechende Förderung der Kapazitäten von einschlägigen unabhängigen Selbsthilfeorganisationen wie „wir pflegen“ und kommunalen Selbsthilfekontaktstellen.

Die Initiierung und Unterstützung der Selbsthilfe pflegender Angehöriger und die Entwicklung von Selbsthilfenetzen zur Stärkung der häuslichen Pflege im Sinne des § 45 d des SGB XI erfordert ausreichende Ressourcen. Die Förderung der Selbsthilfe auf der Grundlage des § 45 d des SGB XI gestaltet sich jedoch in vielen Ländern außerordentlich schwierig.

wir pflegen sieht großen Verbesserungsbedarf in der Nutzung bereits vorhandener Selbsthilfefinanzierungsmöglichkeiten auf Länder- und Kommunenebene und eine dringende Notwendigkeit der Neuorientierung der Selbsthilfe, um über das derzeit primär krankheits-spezifische Selbsthilfemodell hinweg die Selbsthilfe für pflegenden Angehörige bundesweit und in den Kommunen zu erschließen.

Einbindung und Kostenerstattung für Ehrenamtliche der Betroffenenorganisationen

Beispielhaft dafür steht die im PSG III geäußerte Absicht, den ehrenamtlich Tätigen in den Gremien nach § 113b auf Bundesebene die entstehenden Reisekosten zu erstatten und dies auf regionale Gremien zu erweitern.

Wichtig ist die systematische Einbindung der Betroffenenorganisation – auch die von pflegenden Angehörigen – in alle regionalen und kommunalen Pflegegremien. Diese Einbindung sollte nicht nur mit Reisekostenerstattung anerkannt werden, sondern mit zusätzlich finanzieller ‚Honorierung‘ der Mitwirkung wie z.B. durch Ehrenamtspauschalen und ähnlichen wertschätzenden Initiativen der ehrenamtlichen Arbeit ergänzt werden.

Anhörungsrecht für Verbände der Betroffenenorganisationen

wir pflegen begrüßt ausdrücklich die Planung, den Verbänden der Pflegebedürftigen zu den „konkreten Zielen, Inhalten und zur Durchführung des Modellvorhabens“ vorab ein Anhörungsrecht einzuräumen (gem. § 123 Absatz (4)). Dies sollte auf Verbände von pflegenden Angehörigen ausgedehnt werden.

Da die geplanten Modellvorhaben grundsätzlich auf fünf Förderjahre befristet sind, stellt sich die Frage, warum (gem. § 124 Absatz (1)) noch bis zum 31.12.2021 Antragstellungen durch die Kommunen zugelassen werden und die öffentliche Berichtserstattung aller Modellprojekte erst bis Jahresende 2025 erfolgen sollen?

Wir bitten diesen extrem langen Zeitkorridor im Interesse der heute pflegenden Angehörigen zu verringern, um baldmöglichst eine flächendeckende kommunale Infrastruktur in allen Bundesländern und Regionen zu gewährleisten.

wir pflegen

Interessenvertretung begleitender Angehöriger und Freunde in Deutschland e.V.

Postfach 350 349 - 10212 Berlin

www.wir-pflegen.net

Berlin, 10. Oktober 2016